

Satzung des Vereins wistros – Alumni- und Förderverein des Masterstudiengangs LL.M. Wirtschaftsstrafrecht Universität Osnabrück

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen wistros – Alumni- und Förderverein des Masterstudiengangs LL.M. Wirtschaftsstrafrecht Universität Osnabrück.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den Zweck, den Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht zu fördern und den Kontakt zwischen Absolventen und Universität sowie die Vernetzung der ehemaligen Studierenden / Dozenten des Masterstudiengangs Wirtschaftsstrafrecht untereinander zu fördern und den Austausch zwischen Studierenden und Ehemaligen zu vermitteln. Er soll zugleich die wissenschaftliche Aufarbeitung wirtschaftsstrafrechtlicher Problemstellungen fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen gefördert:
 - a) Durchführung von Vorträgen, Symposien, Podiumsdiskussionen und ähnlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts,
 - b) Beschaffung von Mitteln für die Universität Osnabrück für den Fachbereich Rechtswissenschaften, Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht; die Mittel sollen für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, d. h. insbesondere, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Osnabrück erfolgreich abgeschlossen hat.

Mitglied des Vereins kann weiterhin jede natürliche Person werden, die als Dozent im Rahmen des Masterstudiengangs Wirtschaftsstrafrecht tätig ist bzw. war.

Mitglied des Vereins kann darüber hinaus jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, soweit sie bereit und fähig ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

Entscheidungen in Mitgliedsangelegenheiten sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist zum 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt unabhängig vom Eintrittszeitpunkt

- a) für natürliche Personen 25,00 €
- b) für juristische Personen 100,00 €.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Änderungen in der Höhe der Mitgliedsbeiträge können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für kommende Geschäftsjahre beschlossen werden.

§ 4 Besondere Mitgliedschaften

1. Fördermitglieder fördern den Vereinszweck allein durch die Überlassung von sachlichen, insbesondere finanziellen Mitteln. Sonstige Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere Stimmrechte oder die Fähigkeit eine Organstellung einzunehmen, sind ausgeschlossen. Fördermitglied kann jede in § 3 Nr. 1 genannte Person werden. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand nach § 3 Nr. 1. Der Verein kann auf Fördermitglieder in besonderer Weise öffentlich hinweisen.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf Vorschlag eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Annahme des Kandidaten zu erwerben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode der natürlichen bzw. dem Ende der juristischen Person,

- b) mit Auflösung des Vereins,
 - c) durch Austritt aus dem Verein. Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden,
 - d) durch förmliche Ausschließung auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - e) zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit seinen satzungsmäßigen Beitragszahlungen im Rückstand ist.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebenden Rechte. Ansprüche an das Vermögen des Vereins stehen den ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern nicht zu.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand bestimmt die Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben erforderlich ist, führt die Geschäfte, ist für die Rechnungslegung verantwortlich, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, wobei Wiederwahl zulässig ist.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorsitzende leitet den Verein und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Sämtliche Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich (per Brief) oder auf elektronischem Wege (per E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur verhandelt werden, wenn die Versammlung sich mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht; eine Vertretung i.S.d. § 8 Abs. 4 Satz 2 ist hierbei ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt im besonderen folgende Angelegenheiten:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Vorstandswahlen,
 - c) die Wahl des Kassenprüfers,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Vergabe der Ehrenmitgliedschaft,
 - g) Auflösung des Vereins.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nichtanwesende Mitglieder können sich durch ein mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattetes anwesendes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen bzw. durch erschienene, vertretene Mitglieder gefasst.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins; eine Vertretung i. S. d. § 8 Abs. 4 Satz 2 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Eine Satzungsänderung, die die Vereinszwecke berührt, darf nur nach vorheriger diesbezüglicher

Auskunftserteilung des für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamtes vorgenommen werden.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlichen redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung ist wie eine Satzungsänderung zu behandeln.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Osnabrück, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wissenschaft durch den Fachbereich Rechtswissenschaften zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Osnabrück, den 5. Februar 2011